



Amtliche Mitteilungen 79/2022

**Geschäftsordnung des Instituts für
Zoologie der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 30. August 2022

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 6. SEPTEMBER 2022

**Geschäftsordnung des Instituts für Zoologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30.8.2022**

Aufgrund des § 19 der Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 20.02.2017(AM 26/2017), geändert durch Ordnung vom 31.07.2017 (AM 61/2017), sowie in Übereinstimmung mit der Ordnung des Departments für Biologie vom 04.07.2019 (AM 56/2019) gibt sich der Vorstand des Instituts für Zoologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Vorstands
- § 3 Zusammensetzung des Vorstands
- § 4 Verfahren
- § 5 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 6 Annahme und Änderung dieser Ordnung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für den Vorstand des Instituts für Zoologie.
- (2) Das Institut für Zoologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Universität zu Köln im Sinne des § 29 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW. Es ist dem Department für Biologie zugeordnet.

§ 2

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut. Er entscheidet nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der von der Fakultät zugewiesenen Sachmittel, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Der Vorstand trifft die Entscheidungen über die

Forschungsplanung, die Planung des Lehrangebots, die Abstimmung zwischen Forschungsvorhaben und Lehrangeboten, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Personalentscheidungen.

Dies umfasst insbesondere die:

- Ausrichtung der Lehre bei den anzubietenden Lehrveranstaltungen.
- Strukturplanung.
- Festlegung von Grundsätzen zur Zuordnung von Räumen, Sach- und Personalmitteln.
- Benutzung und verwaltungsmäßige Zuordnung der gemeinsamen Einrichtungen zu einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer.
- Festlegung der Tätigkeiten der Mitarbeiter*innen, die dem Institut gemeinsam zur Verfügung stehen.
- Öffentlichkeitsarbeit des Instituts, Gestaltung und Inhalte der Website.
- Änderung der Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester sowie bei Bedarf.

§ 3

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind

1. alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
4. eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Gruppen wählen getrennt aus ihrer Mitte jeweils für ein Jahr Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Gruppe der Studierenden wählt ihre Vertretung und deren Stellvertretung in der Fachschaftssitzung. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April des Wahljahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren hat die Vertreterin oder der Vertreter aus der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Gruppe Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds.

§ 4

Verfahren

(1) Der Vorstand berät grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse können auf Antrag eines Mitglieds im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Geschäftsführende Direktorin bzw. Direktor sowie mindestens 6 Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, anwesend ist.

(3) Ein Beschluss des Vorstands bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Geschäftsführenden Direktorin bzw. Direktors.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor (GD) sowie eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der oder des GD soll in regelmäßigem Turnus von allen wählbaren Mitgliedern wahrgenommen werden.

(2) Die oder der GD nimmt die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden gemäß § 2 Verfahrensordnung der Universität zu Köln wahr. Ihr oder ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, d.h. derjenigen Geschäfte, deren Erledigung eine Entscheidung des Vorstands nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich bestimmt ist oder eine grundsätzliche Vorentscheidung des Vorstands bereits vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums selbständig getroffen werden kann.

(3) Die oder der GD terminiert die Vorstandssitzungen, bereitet diese vor und führt den Vorsitz. Die Einladung mit Tagesordnung und Anlagen zu den Sitzungen soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll geführt.

(4) Die oder der GD ist Mitglied des Vorstands des Departments für Biologie und vertritt dort die Interessen des Instituts. Ihm obliegt die Information des Departments über Angelegenheiten, die gemäß § 6 Absatz 1 Geschäftsordnung des Departments für Biologie in der Zuständigkeit des Departmentvorstands liegen. Die oder der GD unterrichtet den Vorstand des Instituts über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen des Departmentvorstands.

(5) Die oder der GD bewirtschaftet die Institutsmittel (Kostenstelle 158902000) die QVM-, HSP- und sonstige Sondermittel auf der Grundlage der Finanzplanung des Vorstands des Institutes. Die Mittel auf ihren eigenen Kostenstellen sowie eigene Berufungsmittel, Drittmittel und vergleichbare Mittel bewirtschaften die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der globalen Finanzplanung des Instituts.

(6) Der oder dem GD obliegt die Federführung bei der Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Personalangelegenheiten.

(7) Der oder dem GD obliegt die Koordination aller Studiengangangelegenheiten des

Instituts nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands.

(8) Die oder der GD ist für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts, darunter auch für die Gestaltung und die Inhalte der Website nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands zuständig.

§ 6

Annahme und Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung wird auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Engere Fakultät.

(2) Die Änderung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses des Vorstands sowie der Genehmigung durch die Engere Fakultät.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Engere Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Zoologie der Universität zu Köln vom 22.11.2021.

Köln, den 25.11.2021

Der geschäftsführende Direktor des Instituts für Zoologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Univ.-Prof. Dr. Siegfried Roth

Genehmigung erteilt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Mathematisch -
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28.04.2022.

Köln, den 30.8.2022

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Univ.-Prof. Dr. Paul van Loosdrecht